



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Kostenübernahmen

Der Fachdienst Jugendhilfe und Sport des Landkreises Lüneburg bezuschusst Ferienfreizeiten nach folgenden Maßgaben:

Der bezuschussungsfähige **Höchstbetrag** beträgt **400,00 €** pro Person.

Generell gilt:

1. Kostenübernahmen bis zum Höchstbetrag von 400,00 € erfolgen in den Fällen, in denen Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. des SGB XII gewährt wird. Bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den §§ 19 ff. des SGB II erfolgt ggf. nach Vorlage des Bescheids noch eine Berechnung nach den unter Punkt 2. genannten Paragraphen.
2. In den übrigen Fällen erfolgt die Feststellung der zumutbaren Belastung nach den Grundsätzen der §§ 82-84, 87, 88 SGB XII entsprechend. Liegt das bereinigte Einkommen unter der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII, erfolgt eine volle Kostenübernahme bis zum Höchstbetrag von 400,00 €.
3. Übersteigt das bereinigte Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII, werden 80 % dieser Überschreitung in Anrechnung gebracht (Anteil der Antragstellerin/des Antragstellers).
4. Entspricht der anzurechnende Anteil der Antragstellerin/des Antragstellers den Kosten der Ferienfreizeiten (unter/oder =400,00 €) erfolgt keine Kostenbeteiligung des Fachdienstes Jugendhilfe und Sport.
5. Die Ferienfreizeit muss von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, das heißt grundsätzlich Jugendverbänden, -gruppen, -initiativen, angeboten werden.

Weitere Kriterien:

- Zeitpunkt: Schulferien
- Dauer mindestens 7 Tage
- Ausschreibungsform: frei (zum Beispiel im Fahrtentipp)
- Programm: eindeutiges Freizeitprogramm (zum Beispiel keine Fußballturniere)

Wird die Freizeit von einem anderen Träger der freien Jugendhilfe, das heißt, für ambulante, stationäre oder teilstationäre Erziehungshilfen angeboten, müssen nachfolgende Kriterien erfüllt werden:

- die Freizeit darf nicht regelmäßiger Bestandteil der Jugendhilfeleistung sein
- es muss nachweislich eine freie Ausschreibung stattgefunden haben, das bedeutet, keine ausschließliche Teilnahme von betreuten Jugendlichen
- die Fahrt muss ihrer Form und ihrem Inhalt nach § 11 III Nr. 5 entsprechen.

Hierüber ist ein einfacher schriftlicher Nachweis zu führen.

6. Eine Kostenübernahme wird allen Teilnehmern, die die entsprechenden Bedingungen erfüllen, gewährt, also auch betreuten Jugendlichen.
7. Eine Kostenübernahme wird nicht gewährt, wenn es sich bei dem Fahrtteilnehmer um einen jungen Menschen im Sinne des § 7 (1) Nr. 4 KJHG handelt, für den Tagessätze (z.B. Kinderheime) oder Pflegegeld (Vollzeitpflege, Teilzeitpflege, Inobhutnahmen) seitens des Fachdienstes Jugendhilfe und Sport gezahlt wird und in diesen Zahlungen anteilig Pauschalen für Freizeiten enthalten sind. Hierbei ist es unabhängig, welcher Träger die Freizeit anbietet.

